

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/11950 –**

### **Verstaatlichung der Hypo Real Estate**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 29. September 2008 wurde in einer konzertierten Aktion die Hypo Real Estate (HRE) mit einer Milliardenbürgschaft des Bundes sowie einiger Privatbanken vorübergehend stabilisiert. Dem Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück, zufolge ging es darum, eine „geordnete Abwicklung“ des Instituts als Unternehmen zu ermöglichen (dpa, rtr). Ohne das Eingreifen des Bundes und der Banken hätte nach Angaben des Präsidenten der Deutschen Bundesbank, Dr. Axel A. Weber, ein Totalstillstand des gesamten Geldsystems gedroht. Unklarheit besteht aber nach wie vor über die Rolle der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Im Widerspruch zu den Äußerungen des Bundesministers der Finanzen, Peer Steinbrück, erklärte der Präsident der BaFin, Jochen Sanio, in einer gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Haushaltsausschusses, dass man die Deutsche Pfandbriefbank sehr wohl geprüft habe. Das Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ (Ausgabe Nr. 6/2009) schreibt, dass die BaFin bereits im Frühjahr 2007 darauf drängte, die HRE-Holding Depfa in die staatliche Finanzaufsicht einzubeziehen. Aber auch diese Initiative blieb, wie die Prüfberichte der BaFin über die kritische Finanzierungslage der HRE, folgenlos. So wie sich der Sachverhalt darstellt, hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereits frühzeitig Warnsignale der Finanzaufsicht erhalten, diese allerdings tatenlos zu den Akten gelegt.

1. Welche Gründe haben den Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück, veranlasst, am 29. September 2008 eine geordnete Abwicklung der Hypo Real Estate anzukündigen, und inwieweit würde eine eventuelle Verstaatlichung dazu dienen, eine geordnete Abwicklung sicherzustellen?

Die Stützungsmaßnahmen wurden der Hypo Real Estate (HRE) Gruppe gewährt, um ihre Liquiditätsschwierigkeiten zu beheben, nicht um die HRE abzuwickeln. Mit den Stützungsmaßnahmen wurde das Finanzsystem in Deutschland erfolgreich stabilisiert.

2. Was versteht der Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück, unter einer geordneten Abwicklung?

Die ab Mitte September 2008 nach der Insolvenz der US-Bankengruppe Lehman Brothers verschärfte Situation auf den Refinanzierungsmärkten machte deutlich, dass das Geschäftsmodell der Hypo Real Estate AG an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden muss. Die Hypo Real Estate AG hat sich im Rahmen des ersten Rettungspakets verpflichtet, ihre Geschäftspolitik auf Nachhaltigkeit zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass etwaige mit besonderen Risiken verbundene Geschäfte reduziert oder aufgegeben werden. Hinsichtlich dieser sowie weiterer Maßnahmen hat die Hypo Real Estate AG bis zum 31. März 2009 einen Restrukturierungsplan auszuarbeiten, den die Bundesregierung der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission vorzulegen hat.

3. Auf welchen Sachverhalt hat der Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück, seine Äußerungen in Bezug auf die Hypo Real Estate, „er habe in einen Abgrund geschaut“, bezogen?

Gemeint waren die Liquiditätsschwierigkeiten, die die Stützungsmaßnahmen erforderlich machten.

4. Hat der Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück, im Zusammenhang mit der Rettung der Hypo Real Estate in der Öffentlichkeit die Formulierung „geordnete Abwicklung“ stets mit dem Hinweis, dass diese nur im Falle der Insolvenz erfolgen sollte, gebraucht, und wenn nein, warum nicht?

Die Entwicklungen haben gezeigt, dass das Geschäftsmodell der HRE einer grundlegenden Überprüfung bedarf und an die geänderte Situation auf den Refinanzierungsmärkten angepasst werden muss.

5. Inwieweit waren die Meldungen über eine „geordnete Abwicklung“ der Hypo Real Estate hilfreich für den Fortbestand bzw. die Rettung des Unternehmens, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Das entschlossene Handeln der Bundesregierung und die umgesetzten Rettungspakete waren hilfreich und notwendig für den Fortbestand des Unternehmens und die Stabilisierung des Finanzmarktes. Demgegenüber sind in den Medien veröffentlichte Meldungen über eine geordnete Abwicklung von untergeordneter Bedeutung.

6. Wann hatten a) die BaFin, b) das zuständige Fachreferat im Bundesministerium der Finanzen und c) die politische Hausleitung erste Informationen über die kurzfristige Refinanzierung der Hypo Real Estate und die damit evtl. verbundenen Risiken?

Die Bankenaufsicht hat Mitte Januar 2008 bei der Hypo Real Estate die Über sendung des Finanz- und Risikoberichts angefordert. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen im Zusammenspiel mit der sich durch die Finanzmarktkrise zuspitzenden Refinanzierungssituation ergaben sich Hinweise auf eine liquiditätsseitige Anfälligkeit. Um dies eng zu beobachten erhielten BaFin und Bundesbank von der Holding ab Februar des Jahres 2008 wöchentlich und später täglich Liquiditätsberichte.

Das zuständige Fachreferat im Bundesministerium der Finanzen erhielt von der Bankenaufsicht einen ersten Hinweis auf eine mögliche liquiditätsseitige Anfälligkeit Anfang des Jahres 2008. Hinweise auf eine existenzbedrohende Liquiditätssituation waren damit allerdings nicht verbunden.

Als nach dem Zusammenbruch von Lehman Brothers am 15. September 2008 aufgrund des Austrocknens des Interbankenmarktes Liquiditätsrisiken innerhalb weniger Tage weltweit grundlegend neu zu bewerten waren, ergab sich eine konkrete Bedrohungslage, über die die Leitung des Bundesministeriums der Finanzen am 22. September 2008 unterrichtet wurde.

7. Sieht die Bundesregierung einen Anlass, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach §§ 15, 39 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) (Ad-hoc-Mitteilungen) gegen die HRE einzuleiten, und wenn ja, weshalb, und wenn nein, weshalb nicht?

Wie aus der Presseerklärung 06/08 der Staatsanwaltschaft München I vom 17. Dezember 2008 bekannt, hat die Staatsanwaltschaft München I im Rahmen des Ermittlungskomplexes HRE Ermittlungen bezüglich des Verdachts der unrichtigen Darstellung gemäß § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG und Marktmanipulation gemäß § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 2 Nr. 11 und § 20a Abs. 1 Nr. 1 WpHG angestrengt. Die Durchsuchungsbeschlüsse bezogen sich laut Presseerklärung auf den Zeitraum November 2007 bis September 2008. Nach § 40 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bedeutet dies, dass die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung der Taten auch unter dem Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zuständig ist, beispielsweise wegen möglicher Verstöße gegen die Ad-hoc Publizität.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen Nicolette Kressl in der Fragestunde des Deutschen Bundestages erklärt hat, dass die BaFin nicht in Irland prüfe (Plenarprotokoll 16/182, S. 1903/1904), während nahezu zeitgleich der Präsident der BaFin, Jochen Sanio, in einer gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Haushaltsausschusses erklärt hat, dass man sehr wohl in Irland geprüft habe?

Die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen Nicolette Kressl hat in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2008 auf die ihr gestellten Fragen geantwortet und auch auf die Grundsätze der konsolidierten Gruppenaufsicht verwiesen. Ein Widerspruch zu den Äußerungen von Herrn Sanio ergibt sich daraus nicht.

9. Wusste die Parlamentarische Staatssekretärin Nicolette Kressl von den Prüfungen der BaFin in Irland, und wenn ja, warum hat sie dieses nicht ausdrücklich gesagt, und wenn nein, ist es nach Ansicht der Bundesregierung angemessen, die politische Hausleitung nicht über Berichte bzw. Prüfungen der BaFin in Kenntnis zu setzen?

Die politische Leitung des Bundesministeriums der Finanzen war zu diesem Zeitpunkt nicht mit den Berichten bzw. Prüfungen der Aufsichtsbehörden befasst.

10. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus diesem Vorfall gezogen?

Siehe hierzu die Antwort zu den Fragen 11 und 12.

11. Wurde im Bundesministerium der Finanzen in dem für die BaFin zuständigen Bereich eine Schwachstellenanalyse durchgeführt, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das Bundesministerium der Finanzen verfügt über bewährte Strukturen. Die krisenhafte Situation auf den Finanzmärkten machten jedoch organisatorische Veränderungen notwendig, die bereits umgesetzt wurden. Hierzu zählen:

- feste Arrangements zum zeitnahen Austausch aktueller Informationen über die Grenzen der einzelnen Marktsegmente und Teilsektoren der Finanzdienstleistungsbranche hinweg,
- Sicherstellung jederzeitiger Verfügbarkeit der Entscheidungs- und Verantwortungsträger,
- Straffung der laufenden Unterrichtungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
- noch stärkere Intensivierung des Informationsaustausches mit der Deutschen Bundesbank,
- Vertiefung der Kontakte mit dem Finanzdienstleistungssektor.

Darüber hinaus wurde in den zuständigen Fachreferaten das Personal aufgestockt.

12. Welche Maßnahmen dienst- bzw. zivilrechtlicher Natur hat der Bundesminister der Finanzen gegenüber den für die nicht erfolgte Weiterleitung der Berichte der BaFin an die Hausleitung verantwortlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ergriffen, und ist mittlerweile sichergestellt, dass die Hausleitung über alle Berichte der BaFin umfassend informiert wird?

Ein dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegt nicht vor. Im Hinblick auf organisatorische Veränderungen wurde das Berichtswesen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestrafft. Dabei wurde auch der Adressatenkreis gezielt erweitert.

13. Ist das für die Finanzmarktaufsicht zuständige Referat des Bundesministeriums der Finanzen bei sich abzeichnenden Finanzkrisen auch ohne Einbindung der politischen Hausleitung zur selbstständigen Einleitung von Maßnahmen gegenüber Finanzinstituten berechtigt?

Die BaFin übt die Aufsicht über die Kreditinstitute in eigener Verantwortung nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) aus. Da die operative Aufsicht bei der BaFin liegt, ergreift nicht das Bundesministerium der Finanzen, sondern ausschließlich die BaFin Maßnahmen.

14. Hat die BaFin das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert Finanzholdings unter staatliche Kontrolle zu stellen (DER SPIEGEL, Nr. 6/2009), und wenn ja, wann ist dieses zum ersten Mal erfolgt, und warum hat die

Bundesregierung die Forderung erst mit der Novelle des Pfandbriefrechtes aufgegriffen?

Das Bundesministerium der Finanzen hat nach verschiedenen Gesprächen mit der BaFin diese im April 2007 gebeten, Vorschläge zur Beaufsichtigung von Finanzholding-Gesellschaften vorzulegen. Die BaFin übersandte diese Vorschläge Ende Mai 2007. Sodann wurden diese Vorschläge gemeinsam mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und der Deutschen Bundesbank besprochen. Dabei stellte sich noch Prüfungsbedarf über den zu beschreitenden Weg heraus. Insbesondere mussten Vorbehalte zur Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben geklärt werden. Nach Beendigung des Prüfprozesses und Abstimmung im Kreise der beteiligten Ressorts legte die BaFin dann modifizierte Vorschläge vor. Diese Vorschläge, die zusammen mit der Deutschen Bundesbank erarbeitet worden waren, sahen eine Beaufsichtigung der Finanzholding-Gesellschaft jeweils auf Antrag des Unternehmens vor.

Die Vorschläge wurden bei der Vorbereitung des nächsten geeigneten Gesetzes aufgegriffen, welches nicht auf eine Spezialmaterie oder die Umsetzung einer EU-Richtlinie beschränkt war. Es handelt sich dabei um das Gesetz zur Änderung des Pfandbriefgesetzes, das Mitte des Jahres 2008 auf den Weg gebracht wurde.

15. Wann hat die Bundesregierung von der entstandenen Milliardenfinanzierungslücke bei der Hypo Real Estate, die das erste Rettungspaket notwendig machte, erstmalig erfahren?

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 22. September 2008 von der entstandenen Liquiditätslücke erfahren.

16. Wann hat der Bundesminister der Finanzen von der am 29. September 2008 abgelaufenen Frist nach dem Umwandlungsgesetz für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Alteigentümer der HRE erfahren, und auf welche Summe dürften sich nach Einschätzung der Bundesregierung diese belaufen?
17. Welche Ansprüche sind am 29. September 2008 verjährt, und wie hoch waren dieselben?

Die Fragen 16 und 17 werden im Zusammenhang beantwortet:

Dem Bundesministerium der Finanzen liegen keine Anhaltspunkte für mögliche umwandlungsrechtliche Ansprüche der HRE gegen den an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger HVB AG vor, die im Herbst 2008 verjährt sein könnten. Im Übrigen sind die Prüfung und rechtzeitige Geltendmachung von möglichen Ansprüchen einer Gesellschaft gegenüber Dritten grundsätzlich Aufgabe und Pflicht des Vorstands der HRE.

18. Haben an den Verhandlungen an der Rettung über die HRE im Vorfeld des 29. September 2008 Personen aus dem Umfeld der Alteigentümer teilgenommen, und wenn ja, um welche hat es sich dabei gehandelt?

Die HRE ist im Wege der Spaltung zur Neugründung neu entstanden. Daher ist unklar, wer mit dem Begriff „Alteigentümer“ der HRE gemeint ist. Sofern damit Personen aus dem Umfeld des übertragenden Rechtsträgers HVB AG gemeint sind, lautet die Antwort, dass der frühere Sprecher des Vorstands der HVB und heutige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der HVB bei den

Verhandlungen teilweise telefonisch zugeschaltet war. Die HVB ist an dem Konsortium der Finanzwirtschaft zur Stützung der HRE-Gruppe beteiligt.

19. Ist die Information der Öffentlichkeit über das Milliardenloch bei der HRE nach Ablauf der Verjährungsfrist nach dem Umwandlungsgesetz geeignet eventuelle Schadensersatzforderungen der derzeitigen Eigentümer gegenüber der Bundesregierung zu begründen, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Frage unterstellt, dass die Bundesregierung Informationen über Schwierigkeiten bei der HRE an die Öffentlichkeit verzögert habe. Dies ist nicht zutreffend.

20. Gab es im Vorfeld der Abspaltung der Hypo Real Estate Hinweise bzw. Beanstandungen der BaFin über den entsprechenden Geschäftsbereich der Hypovereinsbank, und um welche hat es sich dabei jeweils gehandelt?

Die Abspaltung betraf Teile des (gewerblichen) Immobilienfinanzierungsgeschäfts und erfolgte im Wesentlichen durch (mittelbare) Übertragung der Hypothekenbanktöchter. Soweit die Abspaltung mittelbar ihre Hypothekenbanktöchter betraf, hat sich die HVB zur Abschirmung von deren Kreditrisiken gegenüber der Hypo Real Estate Bank AG für die Geschäftsjahre 2003 und 2004 verpflichtet, durch gebildete Einzelwertberichtigungen bedingte Jahresfehlbeträge bis insgesamt 590 Mio. Euro auszugleichen. Der Risikoschirm wurde von der Hypo Real Estate Bank AG voll in Anspruch genommen.

Über Erkenntnisse der Aufsicht kann das Bundesministerium der Finanzen keine Auskunft geben. Hier greift die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 des Kreditwesengesetzes.

21. Welche Informationen hat die Bundesregierung bzgl. der Sicherheiten der seitens der Deutschen Pfandbriefbank emittierten Pfandbriefe, und sind diese Sicherheiten der Höhe nach ausreichend?

Nach Angaben der deutschen Bankenaufsicht emittiert die DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG als Staatsfinanzierer ausschließlich Öffentliche Pfandbriefe. Die zur Deckung der Pfandbriefe verwendeten Werte sind ausreichend. Dies bestätigen auch die nach § 3 PfandBG in der Regel alle zwei Jahre durchzuführenden Deckungsprüfungen. Detaillierte Informationen zur Zusammensetzung und Höhe der Deckungsmassen sind gemäß § 28 PfandBG öffentlich zugänglich; die Bank hat sie auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Öffentlichen Pfandbriefe der DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG sind mit dem Höchststrating AAA versehen.

Die irische DEPFA Bank plc hat über ihre Tochter DEPFA ACS Bank Asset Covered Securities (ACS) nach irischem Recht begeben, aber keine Pfandbriefe.

22. Wie hoch ist das Volumen der seitens der Depfa emittierten Hypotheken- bzw. Öffentlichen Pfandbriefe, und wie hoch ist der Anteil deutscher

Hypotheken- bzw. Öffentlicher Pfandbriefe am Gesamtvolumen der seitens der Depfa emittierten Pfandbriefe?

Nach Angaben der deutschen Bankenaufsicht betrug das Umlaufvolumen von Öffentlichen Pfandbriefen der DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG per 31. Dezember 2008 rund 42 Mrd. Euro (Nennwert).

Die DEPFA Bank plc hat über ihre Tochter DEPFA ACS Bank irische ACS emittiert. Ausweislich der Internetseite der DEPFA Bank plc betrug das ausstehende Volumen per 21. Januar 2009 50 Mrd. Euro.

Pfandbriefe nach deutschem Recht sind mit irischen ACS nicht vergleichbar, sie beruhen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Setzt man sie dennoch ins Verhältnis, so betrug der Anteil der Pfandbriefe rund 45 Prozent am Gesamtvolumen der ACS und Pfandbrief-Emissionen der DEPFA.

23. Wie viele Gewerbe- bzw. Wohnimmobilien sind nach Ansicht der Bundesregierung über Depfa-Pfandbriefe finanziert, und wie würde sich eine Insolvenz der HRE bzw. Depfa auf diese auswirken?

Nach Angaben der deutschen Bankenaufsicht ist die DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG ein reiner Staatsfinanzierer. Die Deckung der Pfandbriefe erfolgt demnach nicht über die Finanzierung von Gewerbe- und Wohnimmobilien.

Die DEPFA Bank plc emittiert über ihre Tochter DEPFA ACS Bank ACS nach irischem Recht; die Deckung der ACS erfolgt ebenfalls nicht durch Gewerbe- und Wohnimmobilien.

24. Welches Risiko für die öffentlichen Haushalte der Bundesrepublik Deutschland wäre nach Ansicht der Bundesregierung mit einer Insolvenz der Depfa verbunden?

Die Risiken einer Insolvenz der DEPFA und/oder der gesamten HRE-Gruppe können – auch nach Einschätzung der BaFin und der Bundesbank – für die öffentlichen Haushalte der Bundesrepublik Deutschland nicht im Einzelnen beziffert werden. Allerdings hätte eine Insolvenz einer Bankengruppe mit einem Bilanzvolumen von rund 400 Mrd. Euro voraussichtlich ähnliche Konsequenzen für den nationalen und internationalen Finanzmarkt wie die Insolvenz von „Lehman Brothers“. Die dann erforderlichen Stützungsmaßnahmen der Bundesregierung und der entstandene Schaden wären vermutlich um ein Vielfaches größer als die bislang erfolgten Stützungsmaßnahmen für die HRE-Gruppe.

25. Wie hoch ist der Anteil des jährlichen Finanzbedarfs der öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland, der über Pfandbriefe gedeckt wird?

Nach Angaben der deutschen Bankenaufsicht hatten im dritten Quartal 2008 die Pfandbriefbanken aufgrund der Auswertung der Veröffentlichungen nach § 28 PfandBG Forderungen gegenüber der deutschen öffentlichen Hand i. H. v. 492,5 Mrd. Euro als Deckungswerte für Öffentliche Pfandbriefe angesammelt. Nach Angaben des Verbands deutscher Pfandbriefbanken für das 2. Quartal 2008 betrug der Deutschland-Anteil an den Deckungsmassen für Öffentliche Pfandbriefe über 75 Prozent. Nicht bekannt ist der Anteil des jährlichen Finanzbedarfs der öffentlichen Haushalte in Deutschland, der über Pfandbriefe gedeckt wird.

26. Wie oft war das Pfandbriefgeschäft der Depfa Gegenstand der Untersuchung der BaFin bezogen auf die letzten fünf Jahre?

Gemäß § 3 PfandBG hat die BaFin in der Regel alle zwei Jahre die Deckung der deutschen Pfandbriefe zu prüfen. Entsprechende Deckungsprüfungen sind bei der DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG im fraglichen Zeitraum im April 2004, im September 2006 und im Oktober 2008 durchgeführt worden. Darüber hinaus berichtet auch der Jahresabschlussprüfer im Rahmen der jährlich durchzuführenden Jahresabschlussprüfungen über das Pfandbriefgeschäft.

Deckungsprüfungen im Sinne des PfandBG sind beim „Pfandbriefgeschäft“ (siehe hierzu die Antwort zu Frage 21) der irischen Einheit DEPFA ACS Bank nie durch die BaFin vorgenommen worden.

27. Mit welchen jährlichen Einnahmen aus den Bürgschaften für die HRE rechnet die Bundesregierung, und wie stellen sich im Vergleich dazu die Finanzierungskosten der Bürgschaften für die Bundesrepublik Deutschland dar?

Die Einnahmen des Bundes aus der Garantie für die Liquiditätsversorgung der HRE ohne Berücksichtigung der Maßnahmen des SoFFin betragen 25,7 Mio. Euro für das Jahr 2008. Für das Jahr 2009 sind die Einnahmen aus der Bundesgarantie auf rd. 262 Mio. Euro zu veranschlagen.

Für Garantien gemäß § 6 FMStFG hat die HRE in 2008 rund 48,8 Mio. Euro an Gebühren an den SoFFin entrichtet. Bei einem Garantierahmen in Höhe von 52 Mrd. Euro für 2009 (derzeitiger Stand) würden dem Fonds hieraus Einnahmen in Höhe von rund 262 Mio. Euro zustehen.

28. Lagen bzw. liegen der BaFin bzw. dem Bundesministerium der Finanzen Hinweise auf Unregelmäßigkeiten im Pfandbriefgeschäft der Depfa vor, und wenn ja, um welche handelt es sich dabei?

Über Erkenntnisse zur Art und Weise der Durchführung des Pfandbriefgeschäftes kann das Bundesministerium der Finanzen keine Auskunft geben. Hier greift die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 des Kreditwesengesetzes.

29. Ist nach Ansicht der Bundesregierung mit den Milliardenbürgschaften des Bundes die Sicherheit der seitens der Depfa emittierten Pfandbriefe gewährleistet, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Sicherheit der deutschen Pfandbriefe ist durch die besonderen gesetzlichen Anforderungen des Pfandbriefgesetzes gewährleistet. Die Bundesregierung hat auf die Sonderstellung des deutschen Pfandbriefs bereits im Rahmen des „Maßnahmenpakets zur Stabilisierung der Finanzmärkte und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Realwirtschaft“ am 13. Oktober 2008 hingewiesen.

Die Gewährung der Garantien an die HRE unterstützt die Funktionsfähigkeit und Stabilität des gesamten Finanzplatzes, da durch die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der HRE-Gruppe die Insolvenz einer systemrelevanten Bankengruppe verhindert wird.

30. Zu welchen Konditionen hat die Hypo Real Estate Mittel des Bundes zur Fortführung ihres Geschäftsbetriebes erhalten, und wie hoch ist der An-

teil des Bundes bzw. der Aktionäre im Falle eines positiven Jahresergebnisses der HRE?

Für die Bundesgewährleistung bis zu 35 Mrd. Euro zahlt die HRE eine Garantiepämie an den Bund in Höhe von 0,7 Prozent p. a. Zusätzlich stehen dem Bund weitere Prämieinnahmen in Abhängigkeit positiver Konzern-Jahresergebnisse der HRE während der Zeit bis zum Jahr 2015 zu.

Der SoFFin erhält eine Provisionsgebühr von 0,5 Prozent und eine Bereitstellungsgebühr von zusätzlich 0,1 Prozent, jeweils auf die Garantiesumme.

31. Wie hoch sind die bisher im Zusammenhang mit der HRE entstandenen Kosten für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler?

Aus den Gewährleistungen des Bundes sind bislang keine Kosten entstanden.

32. Kann die Bundesregierung weitere Belastungen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durch die HRE künftig ausschließen, und wenn nein, welche zusätzlichen Belastungen sind nach Ansicht der Bundesregierung möglich, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung, und auf welche Summe beziffert sie die noch ausstehenden Risiken?

Etwaige künftige Belastungen könnten dann entstehen, wenn der Bund aus den Gewährleistungen in Anspruch genommen würde. An den Belastungen aus einer etwaigen Inanspruchnahme aus der in der Antwort zu Frage 30 benannten Garantie beteiligt sich der Finanzsektor über eine Rückgarantie zugunsten des Bundes. Die Verluste werden im Verhältnis 60 zu 40 zwischen dem Finanzsektor und dem Bund aufgeteilt, wobei die Belastung des Finanzsektors auf höchstens 8,5 Mrd. Euro begrenzt ist. Ferner bestehen Sicherheiten für die Garantien.

33. Welche Gründe haben die Bundesregierung davon abgehalten, die Gewährung der Milliardenbürgschaften direkt mit der Übertragung von Unternehmensanteilen zu verbinden, und wie hoch ist nach Ansicht der Bundesregierung der derzeitige Unternehmenswert in Relation zu den bislang gewährten Bürgschaften?

Eine Übertragung von Unternehmensanteilen setzt eine Rekapitalisierung nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz voraus. Der SoFFin hat der HRE Garantien in Höhe von insgesamt 52 Mrd. Euro gewährt. Diese Garantien dienen allein der Liquiditätsbeschaffung und können daher nicht mit dem derzeitigen Unternehmenswert in Relation gesetzt werden.

34. Welche Auswirkungen hätte nach Ansicht der Bundesregierung eine Verstaatlichung der HRE bzw. Enteignung der HRE-Aktionäre auf eventuell bestehende Schadensersatzforderungen nach dem Umwandlungsgesetz, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit den HRE-Aktionären Schadensersatzansprüche nach dem Umwandlungsgesetz zustehen können.





